



Verwaltungsvorschrift zur Vorlage von Bestands- und Lageplänen nach § 22 Absätze 4 und 5 BbgVermG

(VV Planvorlage)

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales
vom 15. Juli 2026
Aktenzeichen: 13-516-18

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Anwendungsbereich	2
2	Amtliche Lagepläne	2
3	Planunterlagen für Bebauungspläne	3
4	Lagepläne zur Baulasterklärung	3
5	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	3

1 Zweck und Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 4 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) besteht seitens der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) die Pflicht, der zuständigen Katasterbehörde die von ihnen gefertigten Bestands- und Lagepläne unentgeltlich und zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere

- a. amtliche Lagepläne nach § 7 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV),
- b. Planunterlagen für Bebauungspläne nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Planunterlagen VV),
- c. Lagepläne zur Baulasterklärung nach Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten).

Zur Vorlage sollen gemäß § 22 Absatz 5 BbgVermG automatisierte Verfahren eingesetzt werden. Die Vorlage der Pläne dient dem Nachweis der Liegenschaften im Liegenschaftskataster.

2 Amtliche Lagepläne

- (1) Die ÖbVI stellen den zuständigen Katasterbehörden die amtlichen Lagepläne im PDF-Format und eine Datei der Koordinaten der Gebäude- und Grenzpunkte sowie sonstiger Vermessungspunkte bereit. Die Koordinaten der in den amtlichen Lageplänen enthaltenen projizierten Gebäude sind nicht bereitzustellen.
- (2) Eine Bereitstellung entfällt, wenn
 - a. sich dem amtlichen Lageplan spätestens nach einem Jahr eine Gebäudeeinemessung anschließt und diese die räumliche Ausdehnung des Lageplans weitgehend umfasst oder
 - b. die amtlichen Lagepläne aus den Systemen der unteren Bauaufsichtsbehörden durch die Katasterbehörde abrufbar sind. In diesem Fall fordert die Katasterbehörde bei Bedarf die Koordinatendatei von den ÖbVI an.

- (3) Werden im Zuge der Vermessungsarbeiten zu amtlichen Lageplänen grobe Abweichungen vom Katasternachweis aufgedeckt, informieren die ÖbVI die zuständige Katasterbehörde per E-Mail darüber. Die Katasterbehörde fordert bei Bedarf von den ÖbVI den amtlichen Lageplan und gegebenenfalls ergänzende Daten an.
- (4) Die Bereitstellung erfolgt nicht über das Bereitstellungsportal.

3 Planunterlagen für Bebauungspläne

- (1) Die ÖbVI stellen den zuständigen Katasterbehörden die von ihnen gefertigten Planunterlagen im PDF-Format sowie eine Datei der Koordinaten der Gebäude- und Grenzpunkte bereit.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt nicht über das Bereitstellungsportal.

4 Lagepläne zur Baulasterklärung

- (1) Die ÖbVI stellen den zuständigen Katasterbehörden die Umringe der Flächen auf dem zu belastenden Grundstück (Baulasten-Flächenobjekte) als ALKIS®-konformes Flächenobjekt (Fortführungsdatensatz im NAS-Format) bereit. Dies gilt für Flächen,
 - a. die von bereits vorhandenen Baulasten betroffen sind, sofern diese noch nicht in ALKIS® nachgewiesen sind, und
 - b. die von der einzutragenden Baulast betroffen sind.
- (2) Für die Übermittlung der Baulasten-Flächenobjekte wird das Bereitstellungsportal der Vermessungs- und Katasterverwaltung verwendet. Die Baulasten-Flächenobjekte sind spätestens einzureichen, wenn der Lageplan zur Baulasterklärung an den Antragsteller oder die untere Bauaufsichtsbehörde abgegeben wurde.
- (3) Auf Anforderung der Katasterbehörde ist der Lageplan zur Baulasterklärung im PDF-Format zur Verfügung zu stellen.

5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 2011 zur Vorlage von amtlichen Lageplänen nach § 22 Abs. 4 und 5 BbgVermG (Aktenzeichen: III/4-61-511-5) außer Kraft.

Schönitz

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.